

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Amertranseuro International Holdings u. a./Kommission****(Rechtssache T-212/08)**

(2008/C 197/55)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Amertranseuro International Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Trans Euro Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Team Relocations Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Gyselen)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 2 Ziffer i) der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, Internationale Umzugsdienste, für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerinnen für den von Team Relocations NV in der Zeit von Januar 1997 bis September 2003 begangenen Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR gesamtschuldnerisch haften;
- hilfsweise, Art. 2 Ziffer i) dieser Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, soweit darin die gesamtschuldnerische Haftung der Amertranseuro Ltd nicht tatsächlich auf 1,3 Mio. Euro begrenzt wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen begehren mit dieser Klage, die Entscheidung C(2008) 926 final der Kommission vom 11. März 2008 (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) in einem Verfahren nach Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR gemäß Art. 230 EG teilweise für nichtig zu erklären. Beantragt wird insbesondere die Nichtigerklärung von Art. 2 Ziffer i) der angefochtenen Entscheidung, soweit darin festgestellt werde, dass sie für die behauptete Teilnahme von Team Relocations NV an dem in Art. 1 der angefochtenen Entscheidung bezeichneten Verstoß gesamtschuldnerisch hafteten.

Sie stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe:

Erstens habe die Kommission rechtsfehlerhaft gehandelt, indem sie sie alle drei für haftbar erklärt habe, obwohl sie von der Beteiligung von Team Relocations NV an dem behaupteten Verstoß keine Kenntnis gehabt hätten und auch nicht hätten haben können. Zweitens habe die Kommission ihr Ermessen missbraucht, indem sie eine Geldbuße verhängt habe, die sie nicht zahlen könnten.

**Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Paul Alfons Rehbein/HABM — Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Outburst)****(Rechtssache T-214/08)**

(2008/C 197/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Paul Alfons Rehbein (GmbH & Co.) KG (Glinde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. E. Lampel)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Le Plessis Trévisé, Frankreich)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2008 in der Sache R 1261/2007-2 aufzuheben und
- dem Harmonisierungsamt ihre Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Outburst“ für Waren in den Klassen 16, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 4 318 333.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke „Outburst“ für Waren in Klasse 25 — deutsche Markeneintragung Nr. 399 40 713.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die ältere Gemeinschaftsmarke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sei, ernsthaft benutzt worden sei; Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1